

Satzung

des Turn- und Sportvereins Jahn Berge 1919 e. V. in 59872 Meschede - Berge

Aufgrund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Jahn Berge 1919 e. V. folgende Vereinssatzung beschlossen:

Präambel

Die TuS Jahn Berge e. V, gegründet im Jahre 1919, versteht sich als traditionsreicher Sportverein, der sowohl sportlichen Angebote für interessierte Bürger anbietet und sich darüber hinaus auch den gesellschaftlichen Herausforderungen stellen will. Seine Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen offen. Die Tradition des Sportvereins verpflichtet uns zu Gerechtigkeit und Solidarität gegenüber allen Menschen, die mit uns diese Werte verwirklichen möchten.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Sofern die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, wie männliche und auch diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemein

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.) Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Jahn Berge 1919 e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in 59872 Meschede-Berge. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg (VR 50540) eingetragen.
- 3.) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports und der Jugend.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungs- wie auch Breitensportorientierten Trainingsbetriebes
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1.) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Kreissportbund Hochsauerland und dem Stadtsportverband Meschede
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 2.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3.) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt oder den Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- 3.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Es besteht kein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme.
- 4.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 5.) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3.) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4.) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5.) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

2.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende möglich.

3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- Bis maximal 6-monatiger Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) die Mitgliedsbeiträge eines Jahres nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen gezahlt werden;
 - b) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d) sich grob unsportlich verhält;
 - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung,
 - b) Geldstrafe,
 - c) zeitweiliger bis maximal sechsmonatigen Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, vom Trainings- und Übungsbetrieb,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 5) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe oder den Ausschluss samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

10) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Ferner besteht für Sportkurse und Lehrgänge die Möglichkeit der Kurzzeitmitgliedschaft.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

C. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt und sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 2.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch Aushang sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und in der örtlichen Tagespresse durch den Vorstand. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 11) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- 12.) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben haben, die dem Vorstand am Tag der Wahl vorliegen muss.
- 13.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 6. Wahl der Kassenprüfer;
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 8. Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

- 1.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern (Führungsteam). Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Führungsteams vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 2.) Dem erweiterten Vorstand gehören die Leitungen der Abteilungen sowie gewählte Beisitzer für besondere Aufgaben an.
- 3.) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung außerdem Ausschüsse für definierte projektbezogenen Aufgaben einrichten. Ferner hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, Aufgaben an sachverständige Personen zu übertragen oder deren Beratung in Anspruch zu nehmen.
- 4.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für Verantwortlichkeiten und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Ausschüsse. In ihr werden die Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungen geregelt
- 5.) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

6.) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig:

- a) für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren.
- c) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Anberaumung von Mitgliederversammlungen

7.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

8.) Wahl und Wahlzeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands:

im 1. Jahr:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Schriftführerin

im 2. Jahr

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassierer/in

9.) Die gewählten Mitglieder müssen erklären, dass sie die Wahl annehmen.

10.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied für das freigewordene Amt ernennen.

11.) Wiederwahl ist zulässig.

12.) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit / Vereinsentwicklung werden zwischen vier und sechs Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt. Die Dauer der Zugehörigkeit beträgt ein Jahr oder zwei Jahre. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.

13.) Die Leitungen der Abteilungen und der gewählte Vertreter der Vereinsjugend sind ebenfalls Mitglied im erweiterten Vorstand.

14.) Wahl und Wahlzeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands:

im 1. Jahr:

- der/die Abteilungsleiterin Fußball
- der/die Abteilungsleiterin Tischtennis
- bis zu drei Beisitzer für Aufgaben der Vereinsentwicklung.

im 2. Jahr

- der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses
- der/die Abteilungsleiterin Turnen/Freizeit-Breitensport
- bis zu drei Beisitzern für Aufgaben der Vereinsentwicklung.

15.) Die gewählten Mitglieder müssen erklären, dass sie die Wahl annehmen.

- 16.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied für das freigewordene Amt ernennen.
- 17.) Wiederwahl ist zulässig.
- 18.) Zur Verteilung der Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 19.) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Abteilungen

- 1.) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Unter-gliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2.) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäfts-führende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäfts-führenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamt-vorstandes.
- 3.) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4.) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

D. Vereinsjugend

§ 15 Jugendausschuss

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2.) Die Vereinsjugend verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3.) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendausschuss
 - b) die Jugendversammlung
- 4.) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er muss zum Zeitpunkt der Wahl des 16. Lebensjahr erreicht haben.
- 5.) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend-ordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 18 Haftungsausschluss

- 1.) Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder, deren Vergütung 720 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVU) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS - GVO;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind nach Artikel 16 DS - GVO;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war nach Artikel 17 DS - GVO.
 - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS – GVO
 - f) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 20 DS – GVO
 - g) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS – GVO
 - h) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU – Datenschutz - Verordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung ist von 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meschede, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortsteile Berge und Visbeck zu verwenden hat. Bei der Verfügung über das Vereinsvermögen haben jedoch alle im Zeitpunkt der Auflösung etwa nicht erfüllten nachweislich zivil- oder handelsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins Vorrang.
- 3.) Sollte bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins sich aus bisherigen Mitgliedern ein oder mehrere neue gemeinnützig tätige Vereine bilden, die unter denselben Grundsätzen des Paragraph §2 in Verbindung mit § 3 dieser Satzung weiterarbeiten, so fällt das gesamte Vermögen an die/den neuen Verein/e (aufgeteilt entsprechend der Mitgliederstärke bei der Gründungsversammlung). Punkt 2.) dieses Paragraphen 22, findet dann keine Anwendung.
- 4.) Bei Auflösung einer Abteilung des Vereins verfällt das Abteilungsvermögen an die Hauptkasse.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2019 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.